

Bericht des Regierungs-Präsidiums

Autor(en): **Weber / Scherz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1867)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Regierungs-Präsidiums

über seine Geschäftsführung im Jahr 1867.

Regierungspräsident: Bis Ende Mai Hr. Regierungsrath Weber,
von Anfang Brachmonats an Herr Regierungsrath Scherz.

Außer dem Vorsitz bei den Berathungen des RR. wird die Thätigkeit des Präsidenten in Anspruch genommen durch die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte, die Ueberwachung der Staatskanzlei, die Durchsicht und Untersuchung der regierungsräthlichen Erlasse und die Obsorge für ein richtiges Ineinandergreifen in der Erledigung der zu behandelnden Geschäfte.

Ferner liegt dem Präsidium ob die Berichterstattung und Antragstellung in den Geschäften, welche auf die Wahlen und die Anordnungen für die Großrathssitzungen Bezug haben.

In 138 Sitzungen wurden vom Regierungsrathe 3280 Geschäfte behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vom Regierungsrathe vorberathen wurden, sind chronologisch geordnet folgende:

1. Gesetz über Erweiterung der Rettungsanstalten;
2. Dekret betreffend Aufhebung und Ersetzung der bestehenden Vorschriften über den Giftverkauf;
3. Gesetz über Bestand, Organisation und Besoldung des Landjägerkorps;
4. Gesetz über Abänderung des §. 7 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Brachmonat 1856;
5. Gesetz über den Zinsfuß der Hypothekarkasse;

6. Gesetz über die Thierarzneischule;
7. Beschluß über Ausgabe neuer Obligationen mit Gewinnantheil durch die Kantonalbant;
8. Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter;
9. Dekret über Verminderung der katholischen Feiertage;
10. Gesetz über Abänderung der §§. 41 und 47 des Hochschulgesetzes vom 14. März 1834;
11. Beschluß über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden;
12. Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden (2. Berathung);
13. Gesetz über die Beschränkung der Administrativjustiz (zurückgewiesen);
14. Gesetz über Abänderung des §. 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863;
15. Gesetz über die Stempelgebühr für Viehscheine;
16. Gesetz über die Branntwein- und Spiritus-Fabrikation;
17. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums;

Von diesen Gesetzesvorlagen wurden die mit No. 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16 und 17 bezeichneten vom Großen Rath theils noch nicht, theils nur in erster Berathung behandelt.

Von sich aus erließ der Regierungsrath folgende wichtigern Verordnungen und Reglemente:

1. Polizeiverordnung über verschärfte polizeiliche Aufsicht über die bei der Haslithalentsumpfung angestellten Arbeiter;
2. Beschluß über die Patentgebühr für Fürsprecher;
3. Beschluß über Vereinfachung der Katasterscripturen im Jura;
4. Kreisschreiben betreffend Blüzung der bei Wahlverhandlungen Ausgebliebenen;
5. Uebereinkunft mit Aargau über die gegenseitige Stellung von fehlbaren und korrektionellen, zuchtpolizeilichen und polizeirichterlichen Straffällen;
6. Kreisschreiben über die Schulgelder und Schulgüter;
7. Kreisschreiben über die Vollziehung der Freiheitsstrafen und die daherigen Kosten;
8. Verordnung zur Sicherung der regelmäßigen Fahrzeiten der Eisenbahnzüge;
9. Kreisschreiben wider Erhebung erhöhter Gebühren von Nichtbürgern für Taufen, Eheeinsegnungen und Beerdigungen;
10. Verordnung über die öffentlichen und Privatapotheken;
11. Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften;

12. Reglement für den Assistenten der ophthalmiatischen Klinik;
13. Kreisschreiben über Vertheilung der Holzfrevelbußen;
14. Reglement für die Kantonschule in Bruntrut;
15. Kreisschreiben betreffend Vernichtung falscher Münzen;
16. Kreisschreiben betreffend Maßregeln der Ortspolizeibehörden gegen Bettel und Vagantität;
17. Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens;
18. Beschluß über die Besoldung des Ohngeldbeamten in Thun;
19. Regulativ über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaux der Direktionen und der Obergerichtskanzlei;
20. Abänderung der §. 7 des Reglements über die Invalidenkasse des Landjägerskorps;
21. Verordnung enthaltend Maßregeln in Betreff der Maul- und Klauenseuche;
22. Reglement über die Prüfung der Candidaten für den Dienst der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Bern;
23. Reglement für die Rettungsanstalten Landorf, Marwangen und Rüeggisberg;
24. Verordnung über die Maßregeln gegen die Cholera;
25. Reglement über die Vertretung des bei der Juragewässerforrektion betheiligten Grundeigenthums;
26. Verordnung über die Vermarhung der Gemeindegrenzen;
27. Verordnung enthaltend Ergänzungen und Abänderungen der Verordnung vom 28. Januar 1861 über Schutzmaßregeln gegen die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere;
28. Verzeichniß von Arzneistoffen und Giften, welche nach §. 1 der Verordnung vom 18. April 1867 nur von den dazu befugten Personen verkauft werden sollen;
29. Kreisschreiben betreffend Polizeitransporte an Gemeinden;
30. Schema für die Amtsberichte der Regierungstatthalter.

Der Verkehr des Regierungsrathes mit dem Bundesrath und den Mitständen über Nachforschungen, Rogatorien, Auslieferungen, Verlassenschaften, Pensionen, Pfliegkosten u. dgl. ging in gewohnter Weise vor sich. Zu bemerken ist, daß in sehr vielen Fällen die betreffenden Gesuche ohne Vermittlung der Kantonsbehörden unmittelbar an den Bundesrath gerichtet werden könnten, was den hierseitigen Verwaltungsbehörden viel unnöthige Arbeit ersparen würde.

In Folge von Austritt, Todesfällen und Wahlen waren im Laufe des Jahres 18 Ersatzwahlen in den Großen Rath zu treffen.

Der Große Rath hielt 5 Sessionen mit 30 Sitzungstagen.

In den Ständerath wählte der Große Rath für 1868 die H. H. Seßler und König, die bisherigen Vertreter Berns.

In der Julisitzung des Jahres 1866 waren folgende Anzüge vom Großen Rath erheblich erklärt worden:

1. a) Der Regierungsrath sei einzuladen, einen Gesetzesentwurf über Ausführung der Ziffer 4 des §. 6 der Staatsverfassung vorzulegen;

b) Der Regierungsrath sei einzuladen, in Ausführung des §. 6 der Staatsverfassung ein Gesetz vorzulegen, wonach diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden sollen und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung dem vorzulegenden Gesetze vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen.

2. Der Regierungsrath solle über die Frage Bericht erstatten, ob das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spitze desselben gestellt werde; ferner ob nicht die Kompetenzen der Regierungsrathhalter, der Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die obere Behörde zu gelangen haben.

Diese Postulate wurden an das damalige Regierungspräsidium zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen. Beide Gegenstände sind von tiefgreifender Wirkung auf viele Gebiete unseres öffentlichen Lebens. Eine reifliche Untersuchung desselben mußte daher wünschenswerth sein. Immerhin ist die Sache so weit gediehen, daß im Laufe des Jahres 1868 Vorlagen erfolgen werden.

22. Hornung 1868.

Der Regierungspräsident:

Scherz.